

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG);

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Statische Ertüchtigung von Flächen am Kai 1 im bayernhafen Aschaffenburg, durch die Bayernhafen GmbH & Co. KG, Bayernhafen Aschaffenburg, Linzer Straße 6, 93055 Regensburg

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 05.01.2022 Gz. RMF-SG32-4354-9-184

Die Bayernhafen GmbH & Co. KG beabsichtigt die „statische Ertüchtigung des Kai 1 als vorbereitende Maßnahme für Gleisanlagen im bayernhafen Aschaffenburg.

Gegenstand des hier inmitten stehenden Vorhabens unter der Bezeichnung „Statische Ertüchtigung des Kai 1 als vorbereitende Maßnahme für Gleisanlagen im bayernhafen Aschaffenburg“ sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen, für die eine Bauzeit von acht bis neun Monaten veranschlagt ist:

-Rückbau der bestehenden und eingedeckten Gleisanlagen Nrn. 101, 102 und 103 sowie die Weiche 105 im Plangebiet (Die (Wieder-)Herstellung der Gleisanlagen ist hingegen nicht Bestandteil des Antrags);

-Errichtung eines Prellbocks mit Sh2-Scheibe im Gleisbogen auf Gleis 100;

-Errichtung einer Doppelreihe mit je 70 (zuzüglich optional 15 weitere) Bohrpfählen in einem Raster von 3,0 Metern;

-Flächenbefestigung mit 14 (zuzüglich optional 3 weitere) Bodenplatten von je 15,00/6,55/0,40 Metern (Länge/Breite/Tiefe) auf den Bohrpfählen;

-Errichtung von weiteren 14 (zuzüglich optional 3 weiteren) Bodenplatten von je 15,00/3,20/0,25 Metern (Länge/Breite/Tiefe) im landseitigen Bereich des Plangebiets;

-Errichtung eines Kanals, in den die Entwässerung der neuen Flächenbefestigung über Brückenabläufe erfolgt, und der an den vorhandenen Mischwasserkanal des bayernhafen Aschaffenburg in der Werftstraße anbindet; Flächenbefestigung oberhalb des Kanals mit konventionellem Asphalt;

-Kernbohrung durch die Kaimauer im Zuge der Bohrpfahlarbeiten mit anschließender Verrohrung und anschließendem Verschluss (diese vorbereitende Maßnahme zur Errichtung einer Einleitstelle bringt keine Aktivierung der Einleitstelle mit sich; die Aktivierung der Einleitstelle wird zu einem späteren Zeitpunkt in einem wasserrechtlichen Antragsverfahren vorgenommen);

-Weitere Kernbohrung durch die Kaimauer zur vorsorglichen Ermöglichung eines Anschlusses einer Wasserentnahmestelle (eine Aktivierung dieser Entnahmestelle ist nicht Antragsbestandteil und ist zu einem späteren Zeitpunkt einem wasserrechtlichen Antragsverfahren vorbehalten);

-Erdarbeiten bzw. Bodenauffüllarbeiten unter ausschließlicher Verwendung von standfest verdichtbarem Material;

Die Baumaßnahmen bezwecken die Ertüchtigung des statischen Kaianlagen systems. Diese Baumaßnahmen dienen der Vorbereitung einer späteren (nicht als Antragsbestandteil anzusehenden) Arrondierung der Umschlagsflächen, einer (nicht als Antragsbestandteil anzusehenden) Restrukturierung von Gleisanlagen sowie einer Ertüchtigung der Kaimauer für

künftige (nicht als Antragsbestandteil anzusehenden) Belastungen infolge einer optimierten Nutzung von Ansiedlungsflächen.

Für das beschriebene Verfahren ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 14.8.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (vorliegend wird eine Fläche von weniger als 5.000 m² in Anspruch genommen) die Verpflichtung, eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, und zwar in Gestalt der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG).

Das Vorhaben befindet sich im Oberzentrum Aschaffenburg (2.6 Anhang 1 LEP) und damit an einem zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, vgl. Nr. 2.3.10 zu Anhang 3 UVPG. Dahingehend liegt eine besondere örtliche Gegebenheit.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besonderen Schutzziele des Gebietes haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht für das Vorhaben somit nicht. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Das Änderungsvorhaben erfolgt überwiegend auf bereits versiegelten Flächen, welche seit Jahrzehnten industriell bzw. gewerblich genutzt werden. Schädliche Gewässerveränderungen (i.S.d. § 3 Nr. 10 WHG) sind nicht zu erwarten. In Bezug auf den Baulärm werden die Immissionsrichtwerte in der Wohnnachbarschaft sicher eingehalten bzw. um mindestens 10 dB unterschritten. Von schwerwiegenden bauzeitlichen Auswirkungen durch Verbrennungs- und Staubemissionen ist nicht auszugehen.

Auf weitere in Betracht zu ziehende Umweltbelange hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Ansbach, 05.01.2022

gez.

Fertl
Oberregierungsrat